

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde **Trinwillershagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Tagung am 25.05.1994 auf der Grundlage der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 - KAG - und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. 11. 1991 (BrSchG) folgende Satzung beschlossen:

Erhebung von Entgelten und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

A Erhebung von Gebühren

§ 1 Gebührenanspruch

(1) Die Leistungen gemäß § 26 (1) und (4) Brandschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern sind gebührenfrei.

(2) Die Gemeinde Trinwillershagen verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Freiwilligen Feuerwehren anderer Gemeinden nach § 26 (2) Brandschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 3 und 5 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 3 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 nach der Einsatzzeit.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzbereitschaft hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

(4) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20 % pro Stunde erhoben.

§ 4 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Geräte-
2

kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, sofern nicht im Kostentarif gesondert aufgeführt, enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 5 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug-, und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 6 Gebührenanspruch und -schuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine billige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B Erhebung von Entgelten

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 26 (3) Brandschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeit-

spanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 2 und 3 auf die Gestaltung von Brandsicherheitswachen und §§ 2 bis 5 auf Hilfeleistungen entsprechende Anwendung.

(3) Die entgeltspflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 9 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten §§ 6 Abs. 1 und 7 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Trinwillershagen dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Trinwillershagen von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

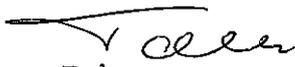
§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen des Beschlusses der Gemeindevertretung Trinwillershagen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trinwillershagen, den 24.03.1995


Tahn
Bürgermeister



Kostentarif

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trinwillershagen
Feuerwehrsatzung vom 15.11.1994

1.	Stundensätze Personal	je Stunde	DM
1.1.	Feuerwehrmann	25,--	
1.2.	Unterführer	35,--	
1.3.	Offizier	45,--	
1.4.	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.		
2.	Fahrzeuge und Anhängerfahrzeuge	je Stunde	DM
2.1.	Drehleiter	220,--	
2.2.	Gefahrgutwagen	180,--	
2.3.	Löschfahrzeug LF 16	180,--	
2.4.	Löschfahrzeug LF 8	110,--	
2.5.	Rüstwagen	145,--	
2.6.	Tanklöschwagen TLF 16	200,--	
2.7.	Geräteanhänger	85,--	
2.8.	Schlachhänger	60,--	
2.9.	Einsatzleistungswagen	35,--	
2.10.	Pulverlöschgerät	10,--	
2.11.	Schlauchboot	35,--	
2.12.	Schlauchboot mit Motor	60,--	
3.	Geräte	Grundkosten (erste Std.) DM	jede weitere Stunde DM
3.1.	Tragkraftspritze	25,--	10,--
3.2.	Notstromaggregat	20,--	15,--

3.3. Motorsäge	15,--	10,--
----------------	-------	-------

4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

5. Ausrüstungsgegenstände

5.1. Atemschutzgerät	36,--	12,--
5.1. B-Druckschlauch	31,--	3,--
5.3. C-Druckschlauch	28,--	2,--
5.4. Saugschlauch	13,--	2,--

Bei Ziffer 5.1. werden außerdem die Kosten nach Ziffer 6.1. berechnet.

6. Kosten für Verbrauchsmaterial

6.1. Füllen von Druckluftflaschen

6.2. Füllen von Kleinlöschgeräten

6.3. Füllen des Pulverlöschgerätes

6.4. Ersatz von Schaumbildner

6.5. Ersatz von Ölbindemitteln

6.6. Prüfung und Reinigung von Schläuchen

Die Kosten werden entsprechend der Rechnungslegung der Fremdbetriebe in Rechnung gestellt.